

ZG_OBERGERICHT S2 2024 3 vom 16. Dezember 2024

ZG Obergericht, 2024-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_S2_2024_3

FR: ZG_OBERGERICHT S2 2024 3 du 16 décembre 2024

IT: ZG_OBERGERICHT S2 2024 3 del 16 dicembre 2024

Regeste

geringfügiger Diebstahl etc. | Delikt (Berufung Beschuldigte/r oder STA) von SE Einzelrichter

Erwägungen

E. 1

Die in Art. 399 StPO für die Einlegung der Berufung vorgesehenen zwei Parteihandlungen (Berufungsanmeldung innert zehn Tagen seit Eröffnung des Urteils und Berufungserklärung innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils) erfolgten von der Verteidigung fristgerecht. Nichteintretensgründe wurden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. Auf die Berufung des Beschuldigten ist einzutreten.

E. 1.1

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen der Strafzumessung umfassend und zutreffend dargelegt. Darauf kann verwiesen werden (OG GD 1 E. III.1).

E. 1.2

Zu ergänzen ist, dass, wenn das Gericht eine Tat zu beurteilen hat, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, eine Zusatzstrafe in der Weise zu bestimmen ist, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB).

Seite 19/43 Die Bildung einer Zusatzstrafe ist nur bei gleichartigen Strafen möglich (BGE 137 IV 57). Die Frage der Gleichartigkeit bei der retrospektiven Konkurrenz beurteilt sich, wie im Falle von Art. 49 Abs. 1 StGB, nicht nach der gesetzlichen Strafandrohung, sondern es ist allein die konkret verwirkte Grundstrafe massgebend, zumal diese bereits rechtskräftig ausgesprochen wurde. So ist es beispielsweise nicht zulässig, zu einer rechtskräftigen Geldstrafe eine Freiheitsstrafe als Zusatzstrafe auszusprechen (Trechsel/Seelmann, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. A. 2021, Art. 49 StGB N 13). Liegen die Voraussetzungen für eine Zusatzstrafe vor, so setzt das Gericht zunächst eine hypothetische Gesamtstrafe fest. Es hat sich zu fragen, welche Strafe es ausgesprochen hätte, wenn es sämtliche Delikte gleichzeitig beurteilt hätte. Dabei hat es nach den Grundsätzen von Art. 49 Abs. 1 StGB zu verfahren. Die Einsatzstrafe bildet die Strafe der (abstrakt) schwersten Straftat sämtlicher Delikte. Es ist zu unterscheiden, ob die Grundstrafe oder die neu zu beurteilenden Delikte die schwerste Straftat enthalten. Im ersten Fall ist die Grundstrafe aufgrund der Einzelstrafen der neu zu beurteilenden Delikte angemessen zu erhöhen. Anschliessend ist von der (gedanklich) gebildeten Gesamtstrafe die Grundstrafe abzuziehen, was die Zusatzstrafe ergibt. Liegt umgekehrt der Einzel- oder Gesamtstrafe der neu zu beur-

teilenden Taten die schwerste Straftat zugrunde, ist diese um die Grundstrafe angemessen zu erhöhen. Die infolge Asperation eintretende Reduzierung der rechtskräftigen Grundstrafe ist von der Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte abzuziehen und ergibt die Zusatzstrafe (BGE 142 IV 265 E. 2.4.4). Zwar sind die Grundstrafe und die Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte unabhängige Strafen und das Zweitgericht ist hinsichtlich Art, Dauer und Vollzugsform der Strafe für die von ihm zu beurteilenden Straftaten frei und durch die Grundstrafe (im Voraus) nicht eingeschränkt. Liegen jedoch die Voraussetzungen für eine Zusatzstrafe vor, entfaltet die rechtskräftige Grundstrafe für das Zweitgericht insoweit Bindungswirkung, als im Rahmen der gedanklich zu bildenden hypothetischen Gesamtstrafe die Ober- und Untergrenze der verschiedenen Strafarten einzuhalten sind und die hypothetische Gesamtstrafe die Vollzugsform der Zusatzstrafe bestimmt (BGE 142 IV 265 E. 2.4.6).

E. 1.3

Wie bereits erwähnt (vgl. E. I.3), ist vorliegend eine härte Bestrafung möglich. Das Verschlechterungsverbot gilt diesbezüglich nicht. 2. Versuchter Raub

E. 2.1

Der Beschuldigte beging einen versuchten Raub. Es ist damit in methodischer Hinsicht vorerst die hypothetische verschuldensangemessene Strafe zu ermitteln, welche bei einer vollendeten Tatbegehung ausgefällt worden wäre. Der Richter muss anschliessend anhand der konkreten Annäherung des Versuchs an das vollendete Delikt die Strafe herabsetzen (Mathys, Leitfaden der Strafzumessung, 2. A. 2019, N 299 f.).

E. 2.2

der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 aStGB;

E. 2.3

der Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB;

E. 2.4

des mehrfachen geringfügigen Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB; [...] 7.

E. 3

Nachdem nur der Beschuldigte Berufung erhoben hat, darf das vorinstanzliche Urteil grundsätzlich nicht zu seinem Nachteil abgeändert werden (Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO). Jedoch wurde der Beschuldigte mit Strafbefehl vom 24. April 2024 u.a. der Drohung schuldig gesprochen. Diese Verurteilung war der Vorinstanz im Zeitpunkt der Urteilsfällung nicht bekannt und konnte ihr auch nicht bekannt sein, da sie damals noch nicht im Strafregister eingetragen war. Die Vorinstanz erhielt den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz erst am 23. Mai 2024 (SE GD 6/6). Die neue Verurteilung wurde im Berufungsverfahren mehrfach thematisiert und der Beschuldigte konnte sich dazu äussern. Es besteht somit eine neue Tatsache, welche eine härtere Bestrafung ermöglicht (Art. 391 Abs. 2 Satz 2 StPO).

E. 3.1

des versuchten Raubes gemäss Art. 140 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB;

E. 3.2

des mehrfachen Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB. 4. Er wird dafür und die bereits in Rechtskraft erwachsenen Schuldsprüche bestraft mit

E. 3.3

Der Beschuldigte verfügt nach dem Gesagten über eine tatsächlich gelebte nahe Beziehung zu seinem Sohn. Daran ändert nichts, dass der Beschuldigte "nur" ein Besuchsrecht ausübt. Denn dies ist durch die spezifische Konstellation bedingt. Der Sohn ist knapp 14 Monate alt und der Beschuldigte und die Kindsmutter L. _____ haben sich im Frühling 2024 getrennt (OG GD 43 S. 9 Ziff. 15). Das gemeinsame Ziel ist jedoch, wie von L. _____ glaubhaft an der Berufungsverhandlung dargelegt wurde, dass der Beschuldigte verstärkt in die Betreuung von M. _____ eingebunden wird und – trotz des ambivalenten Verhältnisses des Beschuldigten zur Kindsmutter – der gemeinsame Sohn M. _____ nach Art einer stabilen Familienbeziehung aufwachsen soll.

E. 3.4

Vorliegend ist es zur Wahrung seines Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens nicht ausreichend, wenn der Beschuldigte sein Besuchsrecht nur im Rahmen von Ferienbesuchen [seines Sohnes in Serbien] oder über die modernen Kommunikationsmittel vom Ausland her wahrnehmen könnte. Besuche des Beschuldigten in der Schweiz wären wegen des Einreiseverbots ausgeschlossen. M. _____ ist 14 Monate alt. Gerade in diesem jungen Alter ist aufgrund des kindlichen Zeitgefühls ein sehr regelmässiger Kontakt in kurzen Zeitabständen mit dem nicht obhutsberechtigten Elternteil anzustreben. Der Kontakt lässt sich in diesem Alter nicht hinreichend über andere Kommunikationskanäle wie z.B. Videotelefonie substituieren (vgl. BGE 142 III 481 E. 2.8; Schwenger/Cottier, Basler Kommentar, 7. A. 2022, Art. 273 ZGB N 14 m.H.). Bei einer Landesverweisung des Beschuldigten wäre ein solcher regelmässiger Kontakt zwischen ihm und seinem Sohn, wie er aktuell praktiziert wird, schwer beeinträchtigt. Eine enge Vater-Sohn-Beziehung liesse sich so nicht aufbauen bzw. aufrecht erhalten. Später wäre es kaum mehr möglich, eine solche Beziehung aufzubauen. Diese Umstände könnten dabei nicht nur die gelebte Familienbeziehung des Beschuldigten und damit sein Recht auf Achtung des Familienlebens beeinträchtigen, sondern sich auch auf das Kindeswohl auswirken. So ist allgemein anerkannt und entspricht auch der langjährigen Rechtsprechung des Bundesgerichts, dass aufgrund des schicksalhaften Eltern-Kind-Verhältnisses die Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen sehr wichtig ist und bei dessen Identitätsfindung eine entscheidende Rolle spielen kann (bspw. BGE 127 III 295 E. 4a; BGE 123 III 445 E. 3c; BGE 122 III 404 E. 3a).

Seite 29/43

E. 3.5

Wie bereits erwähnt, liegt eine Verletzung von Art. 8 Ziff. 1 EMRK indessen nicht vor, wenn den Familienangehörigen zugemutet werden kann, ihr gemeinsames Leben im Ausland zu führen bzw. wenn es ihnen ohne Schwierigkeiten möglich ist, mit der verwiesenen Person auszureisen (BGE 135 I 153 E. 2.1). Falls die Ausreise den anderen Familienangehörigen nicht von vornherein ohne weiteres zumutbar ist, muss eine Interessenabwägung vorgenommen werden, welche sämtlichen Umständen des Einzelfalls umfassend Rechnung trägt (BGE 135 I 153 E. 2.1). Bei den entsprechenden Zumutbarkeitsprüfung kann auch mitberücksichtigt werden, ob die Familiengemeinschaft im Wissen um die Möglichkeit der Landesverweisung entstanden ist (vgl. Europäischer

Gerichtshof für Menschenrechte, Adem Ukaj gegen Schweiz, Urteil Nr. 32493/08 vom 24. Juni 2014, Ziff. 38: "En d'autres termes, l'ex-épouse du requérant avait nécessairement connaissance de l'infraction qu'il avait commise ainsi que du risque de renvoi du requérant au Kosovo au moment de la création de la relation familiale [...]"; vgl. auch K.M. gegen Schweiz, Urteil Nr. 6009/10 vom 2. Juni 2015 Ziff. 57 ff.).

E. 3.6

L._____ ist eine Ausreise nach Serbien nicht zumutbar. Sie ist zwar serbische Staatsangehörige und deswegen in Serbien niederlassungsberechtigt, jedoch in der Schweiz geboren und aufgewachsen (OG GD 43 S. 42 Ziff. 10). Auch ist sie in keiner partnerschaftlichen Beziehung mit dem Beschuldigten. Sie hätte mithin auch keinen Anlass, aus familiären Gründen mit dem Beschuldigten nach Serbien zu ziehen. Zu berücksichtigen ist auch das ambivalente Verhältnis zwischen ihr und dem Beschuldigten. So beantragte sie Schutzmassnahmen für ihre Befragung als Zeugin anlässlich der Berufungsverhandlung, führte dann in ihrer Befragung aber aus, dass sie ein gutes Verhältnis hätten und der Beschuldigte sie und den gemeinsamen Sohn regelmässig zu Hause besuche, wo sie dann zu dritt Zeit als Familie verbringen würden. L._____ würde einzig nach Serbien ausreisen, um den Kontakt zwischen dem Beschuldigten und M._____ zu ermöglichen. Dies kann von ihr angesichts ihrer Verbundenheit mit der Schweiz und ihrer ambivalenten Beziehung mit dem Beschuldigten nicht verlangt werden. Bei einer Landesverweisung des Beschuldigten käme es damit unweigerlich zu einer Trennung von M._____ von einem Elternteil, vorliegend dem Vater. Durch eine Landesverweisung würde die Beziehung des Beschuldigten zu seinem Sohn massiv beeinträchtigt und somit in sein Recht gemäss Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. 13 BV eingegriffen.

E. 3.7

Zudem würden auch die Kindesinteressen beeinträchtigt, da ein grundsätzlicher Anspruch auf Kontakt mit beiden Elternteilen besteht. Entsprechend ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei ist den Kindesinteressen und dem Kindeswohl als wesentliches Element Rechnung zu tragen (Urteil des Bundesgerichts 7B_729/2023 vom 20. November 2023 E. 2.1.3 m.H.). 4. Härtefallprüfung

E. 4.1

einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten, unter Anrechnung der Untersuchungshaft von einem Tag und unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Probezeit von vier Jahren;

E. 4.2

einer Geldstrafe von 140 Tagessätzen zu CHF 30.00, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Probezeit von vier Jahren, als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz vom 24. April 2024;

E. 4.3

einer Busse von CHF 275.00, im Falle eines schuldhaften Nichtbezahlens mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen, als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz vom 24. April 2024.

Seite 42/43 5. Von einer Landesverweisung wird abgesehen. 6. Die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens betragen CHF 7'121.50 und werden dem Beschuldigten auferlegt. 7. Der Beschuldigte hat dem Staat die Kosten der

amtlichen Verteidigung im Vorverfahren und erstinstanzlichen Hauptverfahren zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 8. Die Kosten des Berufungsverfahrens betragen CHF 4'000.00 Entscheidungsbüher CHF 170.00 Auslagen CHF 4'170.00 Total und werden zur Hälfte dem Beschuldigten auferlegt und im Restbetrag auf die Staatskasse genommen.

E. 4.4

Gemäss seinen Angaben habe er seit seinem Schulabschluss grundsätzlich durchgehend gearbeitet (SE GD 8/2 S. 6 f.). Bei der Vorinstanz reichte er einen Lebenslauf ein, worin er seine Arbeitstätigkeit auflistete. Laut dem Lebenslauf habe er von August 2021 bis Januar 2023 bei der V. _____ Haustechnik, von Januar 2023 bis März 2023 bei der I. _____ Gebäudemanagement GmbH, von April 2023 bis August 2023 bei der S. _____ Facility Management GmbH und schliesslich von August 2023 bis Oktober 2023 bei der T. _____ AG / U. _____ AG gearbeitet (SE GD 8/4/1). Wie die Vorinstanz korrekt festhielt, reichte er allerdings von diesen Arbeitsstellen keine Arbeitszeugnisse oder Arbeitsbestätigungen ein. Gemäss Lebenslauf hat er das 10. Schuljahr im Jahr 2019 abgeschlossen. Seine erste Arbeitstätigkeit begann er jedoch – gemäss Lebenslauf – erst im August 2021, womit eine Lücke von zwei Jahren besteht. Mit Ausnahme der ersten Tätigkeit bei der V. _____ Haustechnik handelte es sich nicht um längerfristige Arbeitsverhältnisse. Er meldete sich dreimal, am 20. Februar 2020, am 28. Mai 2020 und am 11. Januar 2023, beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) an (OG GD 29/1; SE GD 7/1, Akten I AFM Zug, S. 57-58, 86-87). Wie er vor Vorinstanz zutreffend aussagte (SE GD 8/2 S. 7 f.), bezog er allerdings kein Geld von der Arbeitslosenkasse. Denn er wurde jeweils wieder abgemeldet (meistens per Anmelddatum), da er nicht zu den Gesprächen beim RAV erschienen war und keinen Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt hatte (OG GD 29/1). Der Beschuldigte sagte an der Hauptverhandlung aus, er habe im Jahr 2020 für einige Monate Sozialhilfe bezogen (SE GD 8/2 S. 8 f.). Bereits in der Untersuchung gab er an, im Mai 2022 Sozialhilfe bezogen zu haben. Er sei damals ohne Arbeit gewesen und habe wöchentlich aufs Sozialamt in F. _____ gehen müssen (act. 1/1/9 Ziff. 39). Er erhielt gemäss seinen Angaben CHF 20.00 pro Tag (act. 13/3). Gemäss Auskunft der Gemeinde F. _____ bezog der Beschuldigte vom

E. 4.5

Aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Integration sehen auch die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten schlecht aus. Er hat gemäss eigenen Angaben vor Vorinstanz kein Vermögen, jedoch Schulden beim Betreibungsamt im Umfang von ca. CHF 11'000.00 (SE GD 8/2 S. 7). Der Betreibungsregisterauszug des Betreibungsamts F. _____ vom 29. Oktober 2024 weist 20 Verlustscheine im Gesamtbetrag von CHF 16'778.20 aus. Sämtliche aufgeführten Betreibungen endeten mit einem Verlustschein (OG GD 30/2). Aktuell bezahlt er seine Schulden mit monatlich CHF 200.00 ab (OG GD 43 S. 23 Ziff. 61).

E. 4.6

Aus den Akten des Migrationsamts ergeben sich insgesamt folgende 14 Verurteilungen: - Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 12. Juli 2017, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG, Verpflichtung zur Teilnahme am Selbst- und Risikomanagementkurs für Cannabiskonsumenten, (SE GD 7/1, Akten I AFM Zug, S. 12 f.); - Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 16.

April 2018, versuchter Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB und mehrfache (teilweise geringfügige) Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB teilweise i.V.m. Art. 172ter StGB, Persönliche Leistung von 12 Tagen, Sachverhalt: E. _____ riss am 2. August 2017 eine Briefkastentür ab und warf diese gegen das Schau- fenster und die Fassade einer Bijouterie in Zug. Es entstand ein Sachschaden von ca. CHF 1'000.00. Am gleichen Tag versuchte er, in den Kiosk am Postplatz in Zug einzudringen, um Zigaretten und Getränke zu entwenden. Er versuchte, den Kiosk mittels Körpergewalt zu öffnen, wobei der Türgriff abbrach. Seine Kollegen beschädigten beim Einbruchversuch die Seitenfassade des Kiosks. Die Täter liessen daraufhin von ihrem Vorhaben ab. (SE GD 7/1, Akten I AFM Zug, S. 13-15); Umwandlung der aus dem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 16. April 2018 resultierenden Reststrafe von 10 Tagen persönliche Leistung in Freiheitsentzug von 10 Tagen (SE GD 7/1, Akten I AFM Zug, S. 16-18) sowie Vollzugsverfügung vom 9. Juli 2018 betreffend Vollzug des Freiheitsentzugs (SE GD 7/1, Akten I AFM Zug, S. 19-21); - Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 13. Juni 2019, Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG, Busse von CHF 100.00, (SE GD 7/1, Akten I AFM Zug, S. 34-35);

Seite 32/43 - Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 20. Februar 2020, Übertretung der Verkehrsregelverordnung gemäss Art. 3a Abs. 1 und Art. 96 VRV, Busse von CHF 60.00, (SE GD 7/1, Akten I AFM Zug, S. 52-53); - Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 28. Februar 2020, Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes gemäss Art. 57 Abs. 3 PBG, Busse von CHF 100.00, (SE GD 7/1, Akten I AFM Zug, S. 54-55); - Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 16. Juli 2020, mehrfache Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes gemäss Art. 57 Abs. 3 PBG, Busse von CHF 150.00, (SE GD 7/1, Akten I AFM Zug, S. 60-61); - Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 26. März 2021, Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes gemäss Art. 57 Abs. 3 PBG, Busse von CHF 100.00, (SE GD 7/1, Akten I AFM Zug, S. 62-63); - Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 28. Januar 2022, Verunreinigung gemäss § 6 Abs. 1 lit. a ÜStG, Busse von CHF 100.00, (SE GD 7/1, Akten I AFM Zug, S. 64-65); - Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Abteilung 1 Luzern vom 22. November 2022, mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG (Konsum von Cannabis und Kokain), Busse von CHF 200.00, (OG GD 35, Akten AFM Zug, S. 107-108); - Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 29. März 2023, Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes gemäss Art. 57 Abs. 3 PBG, Busse von CHF 100.00, (SE GD 7/1, Akten I AFM Zug, S. 94-95); - Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz vom 19. Oktober 2023, mehrfache Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes gemäss Art. 57 Abs. 3 PBG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und 7 PBG, Busse von CHF 225.00, (SE GD 7/1, Akten I AFM Zug, S. 101-102); - Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 7. Dezember 2023, mehrfache Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes gemäss Art. 57 Abs. 3 PBG, Busse von CHF 150.00, (SE GD 7/1, Akten AFM Schwyz, S. 6-7);

Seite 33/43 - Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 5. Juni 2024, Störung des Dienstes gemäss § 10 Abs. 1 lit. b ÜStG, Busse von CHF 200.00, (OG GD 35, Akten AFM Zug, S. 26-27); - Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 20. September 2024 mehrfache Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes gemäss Art. 57

Abs. 3 PBG, Busse von CHF 150.00, (OG GD 35, Akten AFM Zug, S. 112-113). Hinzu kommt die bereits bei der Strafzumessung thematisierte und dem Beschuldigten während der Berufungsverhandlung vorgehaltene Verurteilung wegen Drohung und mehrfacher Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz mit Strafbefehl vom 24. April 2024 (SE GD 6/6). Bei den Taten handelte es sich, abgesehen von der Drohung, isoliert betrachtet um leichte Delikte. In der Gesamtbetrachtung ergibt sich aber – wie es die Vorinstanz zutreffend ausführte – ein Bild der Gleichgültigkeit gegenüber der Schweizer Rechtsordnung. Diese wiederholte Delinquenz zeigt auch eine Unbelehrbarkeit, insbesondere betreffend Übertretungen des PBG. Sechs dieser elf Verurteilungen betreffen diesen Bereich, teilweise gar mehrfach. Auch mit Strafbefehl vom 24. April 2024 wurde der Beschuldigte erneut der mehrfachen Übertretung des PBG schuldig gesprochen. Unter dem Aspekt der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist schliesslich zu beachten, dass selbst das Strafverfahren wegen versuchten Raubes, in dem ihm von Beginn an eine Landesverweisung drohte, den Beschuldigten nicht davon abhielt, erneut straffällig zu werden.

E. 4.7

Abgesehen von Heuschnupfen und Bronchitis leidet der Beschuldigte gemäss eigenen Angaben an keinen Krankheiten und ist gesund (act. 1/19 S. 4 Ziff. 40; 2/1 S. 10 Ziff. 51). Diesbezüglich bestehen somit keine Gründe für einen Härtefall.

E. 4.8

Nebst seinem Sohn und dessen Mutter, mit welcher er aktuell eine freundschaftliche Beziehung pflegt (vgl. dazu E. VI.3), leben seine Mutter, sein Bruder und seine Schwester in der Schweiz. Er hat mit diesen ein gutes Verhältnis. Seine Mutter bezeichnet der Beschuldigte als seine Hauptbezugsperson (OG GD 43 S. 39 f. Ziff. 37 ff.; act. 2/1 Ziff. 49). Dies ist glaubhaft, auch wenn sie ihn früher einmal aus der Wohnung geworfen und den Kontakt abgebrochen hatte. Dass sich das Verhältnis wieder verbessert hat, zeigt sich auch daran, dass die Mutter ihn zur Berufungsverhandlung begleitete (OG GD 43 S. 39). Weiter lebt seine Grossmutter in der Schweiz, bei der er aktuell wohnt (OG GD 43 S. 19 Ziff. 4). Sein Vater lebt zwar auch in der Schweiz, mit ihm hat der Beschuldigte jedoch keinen Kontakt mehr (SE GD 8/2 S. 4). In früheren Einvernahmen gab der Beschuldigte noch an, dass sein Onkel in der Schweiz lebe. Mit ihm habe er ab und zu Kontakt (SE GD 8/2 S. 5). An der Berufungsverhandlung erwähnte er erstmals, dass ein Cousin in der Schweiz lebe (OG GD 43 S. 24 Ziff. 37). Sein Verhältnis zu seinen Familienangehörigen ist jedoch ambivalent. So hatte ihn seine Mutter im Jahr 2022 aus der Familienwohnung geworfen und den Kontakt abgebrochen. Auch die weiteren Familienmitglieder brachen den Kontakt damals ab (OG GD 43 S. 36 f. Ziff. 106 ff.). Als weitere Bezugspersonen in der Schweiz nannte er verschiedene Kollegen, welche als Besucher der Berufungsverhandlung beiwohnten (OG GD 43 S. 23 Ziff. 43). Dabei kann es sich aber nicht um langjährige Freunde handeln, da er noch bei der

Seite 34/43 Vorinstanz am 12. März 2024 ausführte, dass er keine Kollegen habe bzw. mit seinen bisherigen Kollegen den Kontakt abgebrochen habe (SE GD 8/2 S. 5). Seine Beziehungen in der Schweiz beschränken sich somit primär auf seine Familie, da nicht von einem gefestigten Freundeskreis gesprochen werden kann. Er verbringt denn auch seine Freizeit hauptsächlich mit der Familie (SE GD 8/2 S. 9; vgl. OG GD 43 S. 23 Ziff. 33). In

Serbien lebt nur sein Grossvater, mit dem er ab und zu Kontakt hat (SE GD 8/2 S. 6; OG GD 43 S. 26 Ziff. 45, 48 ff.). Die familiären Beziehungen sind nach dem Gesagten hauptsächlich in der Schweiz, was für einen Härtefall spricht. Denn eine Landesverweisung würde – wie bereits ausgeführt – insbesondere die Beziehung des Beschuldigten zu seinem Sohn beeinträchtigen. Da Art. 66a StGB EMRK-konform auszulegen ist, ist von einem schweren persönlichen Härtefall in der Regel bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auszugehen (BGE 149 IV 231 E. 2.1.1).

E. 4.9

Der Beschuldigte kennt Serbien von Ferienaufenthalten, insbesondere aus seiner Kindheit. Im Sommer 2023 reiste er letztmals nach Serbien für die Hochzeit des Bruders von L. _____ und war bei deren Grosseltern (SE GD 8/2 S. 5-6; OG GD 43 S. 26 Ziff. 46). Wie bereits erwähnt, ist der Grossvater der einzige Verwandte des Beschuldigten in Serbien. Vor Vorinstanz gab der Beschuldigte an, sein Grossvater habe ein Haus, das jedoch nur für ihn reiche (SE GD 8/2 S. 6). An der Berufungsverhandlung bestätigte er, dass er zusammen mit L. _____ im Haus seines Grossvaters übernachtet habe (OG GD 43 S. 26 Ziff. 49). Es ist anzunehmen, dass der Beschuldigte zumindest vorübergehend in der Anfangszeit bei seinem Grossvater leben könnte. Ein optimaler Empfangsraum ist dies jedoch nicht. Entgegen den Aussagen des Beschuldigten ist nicht davon auszugehen, dass er nur wenig Serbisch spricht. Seine Angabe anlässlich der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Einvernahmen, dass sein Serbisch nicht sonderlich gut sei (act. 2/1 Ziff. 46, 53; SE GD 8/2 S. 9; OG GD 43 S. 27 Ziff. 54), ist mit der Vorinstanz als Schutzbehauptung zu werten. So erwähnte er jedenfalls bei der polizeilichen Einvernahme vom 17. Mai 2022 keine sprachlichen Hürden bei einer allfälligen Landesverweisung (act. 1/1/9 Ziff. 42). An der Berufungsverhandlung gab er sodann auf Vorhalt der RAV-Anmeldungen, auf denen seine serbischen Sprachkenntnisse sowohl mündlich als auch schriftlich als sehr gut angegeben sind, an, dass dies früher so gewesen sei (OG GD 43 S. 27 Ziff. 55). Noch am 12. Januar 2023 bezeichnete er gegenüber dem RAV seine Serbischkenntnisse als sehr gut (OG GD 29/1/3). Es ist unglücklich, dass sich diese innert knapp zwei Jahren so stark verschlechtert haben sollen, dass er keine richtigen Sätze mehr bilden könne (OG GD 43 S. 27 Ziff. 54 f.). Insgesamt ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte jedenfalls mündlich deutlich mehr als nur Grundkenntnisse der serbischen Sprache beherrscht und ihm deren besseres Erlernen nicht allzu schwerfallen dürfte. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend erkannte, ist eine Integration des Beschuldigten in Serbien nicht ausgeschlossen, da er grundsätzlich mit der Sprache und der Kultur des Landes vertraut ist. Jedoch wird sie mit Herausforderungen verbunden sein. Da er keine Ausbildung hat, verfügt er in beruflicher Hinsicht über keinen Vorteil gegenüber anderen (ungelernten) Bewerbern, weshalb die Stellensuche nebst den schlechteren wirtschaftlichen Verhältnissen zusätzlich erschwert werden dürfte. Hier ist aber auch zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte auch in der Schweiz nicht in der Lage war, eine berufliche Existenz

Seite 35/43 tenz aufzubauen und er deswegen die gleichen Nachteile auch in der Schweiz erdulden muss.

E. 4.10

Zusammengefasst dokumentieren die dargelegte wiederholte Delinquenz sowie das Nichtabschiessen einer Berufsausbildung und die daraus resultierende mangelhafte wirtschaftliche Integration eine negative Persönlichkeitsentwicklung und begründen Zweifel, ob beim Beschuldigten besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Beziehungen zur Schweiz vorliegen. Sein vollständig in der Schweiz verbrachtes Leben, inklusive der besonders prägenden Kinder- und Jugendjahre, und die Tatsache, dass sein Kind sowie der Grossteil seiner Verwandtschaft, insbesondere seine Mutter als engste Bezugsperson, in der Schweiz leben und eine Landesverweisung seine Beziehung zu ihnen, namentlich zu seinem Kind, stark beeinträchtigen würde, sowie die fehlende besonders enge Verbindung zu Serbien sprechen dafür, dass den Beschuldigten eine Landesverweisung hart treffen würde. Ob bei dieser Sachlage ein schwerer persönlicher Härtefall bejaht werden könnte, kann jedoch offenbleiben. Da die Landesverweisung einen Eingriff in das Recht auf Familie gemäss Art. 8 Abs. 1 EMRK bedeuteten würde, hat ohnehin eine umfassende Interessenabwägung zu erfolgen. Die Interessenabwägung im Rahmen der Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB hat sich an der Verhältnismässigkeitsprüfung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu orientieren (BGE 146 IV 105 E. 4.2), weshalb sich diese decken. 5. Interessenabwägung

E. 5.1

Vorliegend hat eine umfassende Interessenabwägung zu erfolgen, bei welcher insbesondere das Recht auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK, Art. 13 BV) miteinzubeziehen bzw. zu prüfen ist, ob ein Eingriff in dieses Recht gemäss Art. 8 Ziff. 2 EMRK gerechtfertigt ist. Weiter ist vorliegend auch die Kinderrechtskonvention zu berücksichtigen und dem Kindeswohl bei der Interessenabwägung als wesentliches Element Rechnung zu tragen.

E. 5.2

Gemäss Art. 8 Ziff. 2 EMRK kann eine Verletzung von Art. 8 Ziff. 1 EMRK gerechtfertigt werden, wenn die Verletzung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung von Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit, der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten. Hierzu ist festzuhalten, dass die Landesverweisung gesetzlich vorgesehen ist (Art. 66a StGB) und einen legitimen Zweck (vorliegend: Schutz der öffentlichen Sicherheit, Aufrechterhaltung der Ordnung und Verhütung von Straftaten) verfolgt. Nach der Rechtsprechung des EGMR sind bei der Interessenabwägung im Rahmen von Art. 8 EMRK insbesondere Art sowie Schwere der Straftat, die Dauer des Aufenthalts im Aufnahmestaat, die seit der Tat verstrichene Zeit sowie das Verhalten der betroffenen Person in dieser Zeit und der Umfang der sozialen, kulturellen und familiären Bindungen im Aufnahme- sowie im Heimatstaat zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1124/2021 vom 16. Dezember 2022 E. 2.2.5 m.H.).

E. 5.3

Damit die öffentlichen Interessen überwiegen, ist es erforderlich, dass die Landesverweisung zur Wahrung der inneren Sicherheit als notwendig erscheint. Diese Beurteilung lässt sich strafrechtlich nur in der Weise vornehmen, dass massgebend auf die verschuldensmässige Natur und Schwere der Tatbegehung, die sich darin manifestierende Gefährlichkeit des

Seite 36/43 Täters für die öffentliche Sicherheit und auf die Legalprognose abgestellt wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_1272/2023 vom 30. Oktober 2024 E. 5.8.1).

E. 5.4

Gemäss der aus dem Ausländerrecht stammenden "Zweijahresregel" bedarf es bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr ausserordentlicher Umstände, damit das private Interesse des Betroffenen an einem Verbleib in der Schweiz das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung überwiegt. Dies gilt grundsätzlich sogar bei bestehender Ehe mit einer Schweizerin oder einem Schweizer und gemeinsamen Kindern (Urteil des Bundesgerichts 6B_64/2024 vom 19. November 2024 E. 1.3.8 m.w.H).

E. 5.5

Private Interessen

E. 5.5.1

Das Interesse des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz begründet sich primär durch seinen hier lebenden Sohn. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch der Sohn M. _____ unter dem Aspekt des Kindeswohls ein eigenes gewichtiges Interesse am Verbleib seines Vaters in der Schweiz hat. Das Kind hat das Recht auf Kontakt mit beiden Elternteilen und es ist in seinem Interesse mit beiden aufwachsen zu können. M. _____ ist 14 Monate alt. Wie bereits oben dargelegt, ist gerade in diesem jungen Alter aufgrund des kindlichen Zeitgefühls ein sehr regelmässiger Kontakt in kurzen Zeitabständen mit dem nicht-obhutsberechtigten Elternteil anzustreben (vgl. E. VI.3.4). Bei einer Landesverweisung des Beschuldigten wäre ein solch regelmässiger und bindungsfördernder Kontakt zwischen ihm und M. _____, wie er aktuell praktiziert wird, nicht möglich. Eine enge Vater-Sohn-Beziehung liesse sich so nicht aufbauen bzw. aufrechterhalten. Auch später wäre es kaum mehr möglich, eine solche Beziehung aufzubauen. Indirekt hat auch die Kindsmutter L. _____ ein Interesse am Verbleib des Beschuldigten in der Schweiz, damit sie ihrem Sohn eine "richtige" Familie bieten kann und hoffentlich zukünftig eine merkliche Unterstützung seitens des Beschuldigten erhält. Es besteht insgesamt in diesem Punkt ein sehr gewichtiges privates Interesse am Verbleib in der Schweiz.

E. 5.5.2

Verstärkt wird das private Interesse des Beschuldigten grundsätzlich dadurch, dass mit Ausnahme seines Grossvaters die gesamte Familie, insbesondere seine Mutter und seine Schwester, mit welchen er (aktuell) ein enges Verhältnis pflegt, in der Schweiz lebt. Sein diesbezügliches Interesse ist aber lediglich als leicht einzustufen. Denn der Beschuldigte ist von seiner Familie nicht abhängig. Auch ist sein Verhältnis zu seinen Familienangehörigen – wie bereits erwähnt – ambivalent. So hatte ihn seine Mutter im Jahr 2022 aus der Familienwohnung geworfen und den Kontakt abgebrochen. Auch die weiteren Familienmitglieder brachen den Kontakt damals ab (OG GD 43 S. 36 f. Ziff. 106 ff.). Die Aufrechterhaltung des Kontakts zu seinen Freunden vermag sein privates Interesse ebenfalls nicht wesentlich zu erhöhen. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich anscheinend nicht um langjährige Freundschaften. Zu würdigen ist ferner, dass der Beschuldigte in der Schweiz geboren und aufgewachsen ist. Angesichts seiner in weiten Teilen ungenügenden Integration kann diesem Umstand aber kein grosses Gewicht zu kommen. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte kaum über Beziehungen in Serbien verfügt. Einzig sein gesundheitlich angeschlagener Grossvater lebt in Serbien. Auch wenn ihn

dieser in der Anfangsphase unterstützen könnte, ist kein wirklicher Empfangsraum vorhanden. Trotz seiner Sprachkenntnisse und der Vertrautheit mit der Kultur wäre eine Integration eine grosse Herausforderung. Jedoch unterscheidet sie sich nicht wesentlich von seiner Situation in der Schweiz. Auch hier steht er

Seite 37/43 vor der grossen Herausforderung sich endlich und nachhaltig, insbesondere wirtschaftlich, zu integrieren. Folglich darf auch diesbezüglich sein Interesse nicht überbewertet werden.

E. 5.5.3

Insgesamt ist sein privates Interesse am Verbleib in der Schweiz, namentlich wegen seines Sohnes, zu welchem er bei einer Landesverweisung die Beziehung faktisch verlieren würde und zumindest potenziell auch eine entsprechende Beeinträchtigung des Kindeswohls nach sich ziehen könnte, gewichtig.

E. 5.6

Öffentliche Interessen

E. 5.6.1

Für das öffentliche Wegweisungsinteresse spricht zunächst, dass der Beschuldigte eine Katalogtat begangen hat. Wie erwähnt, ist erforderlich, dass die Landesverweisung zur Wahrung der inneren Sicherheit als notwendig erscheint. Entsprechend sind die Umstände der Tatbegehung, das Verschulden sowie die Gefährlichkeit des Beschuldigten für die öffentliche Sicherheit und seine Legalprognose zu beleuchten. Wie bei der Strafzumessung ausgeführt, wies die Katalogtat keine besondere Gewalttätigkeit auf. Die Tat war nicht geplant, sondern eine Spontanhandlung, welche wohl auch teilweise aus Kränkung und "Machogehabe" begangen wurde. Es handelte sich im Vergleich mit anderen um einen (bezüglich des Tatverschuldens) leichten Raub und auch nur um einen Versuch. Eine besondere kriminelle Energie war nicht vorhanden, weshalb nicht von einer wesentlichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gesprochen werden kann (vgl. dazu im Detail: E. V.9.1.2). Die Drohung gegenüber L. _____ war ebenfalls eine situativ bedingte Tat, die wohl auf eine Überforderung mit der neuen Lebenssituation als Vater zurückgeht. Der Umstand, dass die Tat während eines hängigen Gerichtsverfahrens ausgeübt wurde, trübt zwar die Legalprognose, ändert aber nichts am Umstand, dass eine starke situative Komponente vorlag. Die Gewalt und Drohung gegen die Polizisten war zwar ungehörig, beeinträchtigt die ordentliche Ausübung des gesellschaftlich gewichtigen Polizeidienstes und zeugt von höchster Respektlosigkeit, war aber ebenfalls nicht besonders gewalttätig und situativ bedingt. Die Tat lässt sich schlüssig durch die Alkoholintoxikation des Beschuldigten erklären. Auch wenn der Beschuldigte in der Vergangenheit in den drei erwähnten Fällen seine Aggression offenbarte und er sich in herausfordernden Situationen nicht beherrschen konnte, kann nicht davon gesprochen werden, dass von ihm jeweils eine merkliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausging. Inzwischen besteht mit seinem Sohn ein (beginnender) deliktprotektiver Faktor. Zudem hat sich sein Verhalten aufgrund der Gewaltberatung bereits verbessert. Wie oben ausgeführt, kann dem Beschuldigten betreffend schwere Gewalt-, Sexual- und Drogendelinquenz grundsätzlich eine gute Legalprognose gestellt werden. Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit durch den Beschuldigten kann damit unter diesem Aspekt nicht begründet werden. Einzig betreffend Übertretungen und leichte Vergehen ist eine ungünstige Prognose zu stellen. Die begangenen Übertretungen zeugen zwar von einer Gleichgültigkeit gegenüber der Gesellschaft und

haben durchaus ihren Ursprung in Persönlichkeitsmerkmalen des Beschuldigten, beeinträchtigen die öffentliche Sicherheit aber nicht in einem wesentlichen Ausmass. Da keine ernsthafte Gefahr vom Beschuldigten ausgeht, besteht gesamthaft gewürdigt unter diesem Aspekt nur ein leichtes bis knapp mittelgradiges Wegweisungsinteresse.

E. 5.6.2

Das Wegweisungsinteresse wird durch die längerdauernde Sozialhilfeabhängigkeit und Arbeitslosigkeit des Beschuldigten und seinen damit verbundenen bisherigen Unwillen daran etwas zu ändern grundsätzlich verstärkt. Dieses Wegweisungsinteresse ist ebenfalls zu gewichten. Wesentlich ist dabei, dass migrationsrechtlich gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG die Niederlassungsbewilligung nur widerrufen werden kann, wenn der Ausländer dauerhaft und in erheblichem Ausmass auf Sozialhilfe angewiesen ist. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt bei einem Sozialhilfebezug von zwei bis drei Jahren eine dauerhafte Sozialhilfeabhängigkeit vor, wobei die Dauerhaftigkeit aufgrund einer Zukunftsprognose zu beurteilen ist. Ein erhebliches Ausmass liegt bei Sozialhilfebezug zwischen CHF 60'000.00 und CHF 100'000.00 vor (vgl. zum Ganzen: Staatssekretariat für Migration, Weisungen AIG, Ziff. 8.3.2.4 m.H. auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Der Beschuldigte bezog mit Unterbrüchen während insgesamt knapp zwei Jahren Sozialhilfe von total rund CHF 13'000.00 (OG GD 31/1). Auch wenn fraglich ist, ob der Beschuldigte in Zukunft nachhaltig selbständig für seinen Lebensunterhalt sorgen kann, da er keine Ausbildung hat, seine Arbeitslosigkeit schon länger besteht und erst ganz ansatzweise ein Wille erkennbar ist, an seiner Situation etwas zu ändern, ist der aktuelle Stand der vom Beschuldigten bezogenen Sozialhilfe weit von den Bereichen entfernt, welche migrationsrechtlich ein erhebliches Wegweisungsinteresse begründen würde.

E. 5.6.3

Auch die vom Beschuldigten angehäuften Schulden von knapp CHF 17'000.00 (OG GD 30/2) begründen allein (noch) kein erhebliches Wegweisungsinteresse. Zwar kann die sog. Schuldenwirtschaft migrationsrechtlich als Verstoss gegen die öffentliche Ordnung zu einem Widerruf der Niederlassungsbewilligung führen (Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG i.V.m. Art. 77a Abs. 1 lit. b VZAE). Vorausgesetzt ist, dass die Verschuldung schwer wiegt und mutwillig herbeigeführt wurde. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wiegt die Verschuldung schwer, wenn sie mehr als CHF 100'000.00 beträgt. Bei einer Verschuldung von rund CHF 80'000.00 oder rund CHF 47'000.00 wurde dies demgegenüber verneint bzw. sei dies nicht ohne weiteres erfüllt (Urteil des Bundesgerichts 2C_628/2021 vom 21. Oktober 2021 E. 4.3). Es ist damit festzuhalten, dass der aktuelle Schuldenstand des Beschuldigten von rund CHF 17'000.00 ebenfalls noch relativ weit von der Schwelle entfernt ist, welche migrationsrechtlich ein erhebliches Wegweisungsinteresse begründen könnte. Zudem kann leicht zu Gunsten des Beschuldigten gewürdigt werden, dass er mit der bezogenen Sozialhilfe zumindest in geringem Umfang einen Schuldenabbau betreibt.

E. 5.6.4

Zusammengefasst begründen die Schulden und die bezogene Sozialhilfe des Beschuldigten zurzeit lediglich ein leichtes Wegweisungsinteresse. In der Gesamtbetrachtung lässt sich aufgrund der mehrfachen Straffälligkeit, der Sozialhilfeabhängigkeit und der Schuldenwirtschaft ein mittelgradiges Wegweisungsinteresse begründen.

E. 5.7

Gesamthaft gewürdigt überwiegen die privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz die öffentlichen Wegweisungsinteressen. Wie gezeigt, sind die privaten Interessen, namentlich aufgrund des Kindesinteresses, äusserst gewichtig, da eine Landesverweisung zum faktischen Abbruch der Beziehung zu seinem Sohn führen würde. Demgegenüber besteht zwar durchaus ein öffentliches Interesse, den Beschuldigten aus der Schweiz zu verweisen. Sein bisheriger Lebensstil zeugt von einer Gleichgültigkeit gegenüber der Gesellschaft. Da von ihm jedoch keine wesentliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, genügt es nicht, den Eingriff in das Recht auf Familienleben des Beschuldigten zu rechtfertigen, den eine Landesverweisung bedeuten würde. Von einer Landesverweisung und der damit verbundenen SIS-Ausschreibung ist abzusehen.

Seite 39/43

E. 5.8

Trotz dem vorliegenden Absehen von einer Landesverweisung muss aus spezialpräventiven Gründen Folgendes ausgeführt werden: Wie dargelegt, ist der Beschuldigte ungenügend in die Schweizer Gesellschaft integriert. Sein bisheriges Verhalten hinterlässt den Eindruck einer Gleichgültigkeit gegenüber der Gesellschaft. Er hat sich nun umgehend intensiv um seine Integration in den Arbeitsmarkt zu bemühen und seine Lebensverhältnisse nachhaltig zu ordnen und damit zu zeigen, dass seine an der Berufungsverhandlung wiederholt geäusserten Beteuerungen, sich zu bessern, nicht nur leere Worte waren. Insbesondere hat er sich, wie bis anhin, auch in Zukunft ernsthaft um seinen Sohn und dessen Mutter zu kümmern, da im Wesentlichen sein Sohn der Grund dafür ist, dass ausnahmsweise von einer Landesverweisung abgesehen wird. Bei einer erneuten Delinquenz besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Interessenabwägung zu seinen Ungunsten ausfallen wird. Auch muss er damit rechnen, dass die Migrationsbehörden Massnahmen gegen ihn ergreifen.

VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Die Vorinstanz legte die gesetzlichen Bestimmungen der Kosten- und Entschädigungsfolgen im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren sowie die Grundsätze der Entschädigung der amtlichen Verteidigung korrekt dar. Darauf kann verwiesen werden (OG GD 1 E. VI.1.1-1.2 und E. VI.2.1-2.2).

2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht. Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Verfahrenskosten trotzdem auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 1 und 2 StPO). Ob eine Partei als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

3. Die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens betragen CHF 7'121.50. Sämtliche Schuldsprüche, soweit sie angefochten wurden, werden bestätigt. Die Verfahrenseinstellung betreffend den Vorwurf der Sachbeschädigung stand mit den Tatsachen, die zu Schuldsprüchen führten, in direktem Zusammenhang. Der Aufwand der Strafbehörden wurde mithin dadurch nicht beeinflusst. Der Kostenspruch der Vorinstanz ist folglich zu bestätigen und die Kosten sind dem Beschuldigten aufzuerlegen. Entsprechend

hat der Beschuldigte auch die Kosten der amtlichen Verteidigung im Vorverfahren und im ersteninstanzlichen Hauptverfahren zurückzuzahlen. Dies jedoch erst, wenn es ihm seine finanziellen Verhältnisse erlauben. 4. Die Gerichtsgebühr des Berufungsverfahrens ist angesichts des Beurteilungsumfangs auf CHF 4'000.00 festzulegen (§§ 24 Abs. 1 und 23 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege; KoV OG; BGS 161.7). Der Beschuldigte obsiegt mit seiner Berufung teilweise, da von einer Landesverweisung abgesehen wird. Angesichts der Beurtei-

Seite 40/43 lungsumfangs rechtfertigt es sich dem Beschuldigten die Hälfte der Kosten aufzuerlegen. Der Restbetrag ist auf die Staatskasse zu nehmen. 5. Der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt G._____, macht für das Berufungsverfahren ein Honorar (inkl. Auslagen und MWST) von CHF 8'125.75 geltend. Die Honorarnote ist leicht um zwei Stunden zu kürzen. Der Aufwand für das eigene Gesuch um Entlassung aus dem amtlichen Mandat ist nicht zu entschädigen. Für die Nachbesprechung macht der Verteidiger einen Aufwand von 2.5 Stunden geltend. Praxisgemäss wird dafür eine Stunde vergütet. Insgesamt beträgt der zu entschädigende Aufwand 31.5 Stunden. Bei einem Stundenansatz von CHF 220.00 ergibt dies ein Honorar von CHF 6'930.00. Hinzu kommen die Auslagen von CHF 140.20 (Kürzung um CHF 6.70 für Gesuch um Entlassung) und die MWST. Rechtsanwalt G._____ ist somit mit CHF 7'642.90 zu entschädigen. 6. Der Beschuldigte hat dem Staat die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren zur Hälfte zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Seite 41/43 Urteilsspruch 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug, Einzelgericht, vom 12. März 2024 betreffend folgende Dispositivziffern in Rechtskraft erwachsen ist: "1. Der Beschuldigte E._____ wird freigesprochen vom Vorwurf der geringfügigen Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird schuldig gesprochen: [...]"

E. 6.1

Das aktuelle Recht sieht für Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vor, wobei in leichten Fällen auf eine Geldstrafe erkannt werden kann. Das alte Recht drohte eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe an. Das neue Recht verschärfte die Strafdrohung und ist deshalb nicht milder. Anwendbar ist daher das alte Recht.

E. 6.2

Die tätlichen Angriffe, das zweimalige Herunterschlagen des Armes, sind verglichen mit anderen Fällen nicht als besonders schwerwiegend zu qualifizieren. Das zweimalige Spucken zeigt zwar die klare Abneigung gegenüber den Polizisten, da aber jeweils nur die Stiefel bzw. der Hosenansatz der Polizisten getroffen wurde ist dies im Vergleich mit bspw. Spucken ins Gesicht als weniger schwerwiegend einzustufen. Die ausgesprochenen Drohungen waren gravierend. Sie bezogen sich nicht nur auf den Polizisten, sondern auch auf dessen Tochter. Durch sein Verhalten hat der Beschuldigte zwar ferner die Polizeiarbeit erschwert und behindert, dies jedoch in einem – verglichen mit ähnlich gelagerten Fällen – nicht in besonders schwerwiegendem Ausmass. In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte neben seinem Unmut über die Kontrolle und deren Fortgang teilweise auch aufgrund seiner Angst vor Atemnot wegen seiner Bronchitis (SE GD 8/2 S. 13) gehandelt hat, was sich leicht verschuldensmindernd auswirkt. Gleiches gilt für den Umstand, dass der Beschuldigte unter Alkoholeinfluss stand. Insgesamt kann das

Verschulden noch knapp als leicht eingestuft werden. Damit rechtfertigt sich eine Strafe von 120 Strafeinheiten. In diesem Bereich ist sowohl eine Geld- als auch eine Freiheitsstrafe möglich. Beim vorstrafenlosen Beschuldigten scheint eine Freiheitsstrafe nicht notwendig, zumal für den versuchten Raub eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wird, weshalb zu erwarten ist, dass diese bereits genügend auf den Beschuldigten präventiv wirken wird.

E. 6.3

Die persönlichen Verhältnisse wirken sich neutral aus. Straferhöhend wirkt sich aus, dass der Beschuldigte dieses Delikt während laufender Strafuntersuchung beging. Die Eingeständnisse wirken sich lediglich leicht strafmindernd aus. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz spricht für eine gewisse Reue und Einsicht, dass sich der Beschuldigte gemäss den Aussagen des Polizisten R. _____ noch am Tag des Vorfalls vom 19. April 2022 zu entschuldigen versuchte (act. 1/2/4 S. 2 Ziff. 1 letzte zwei Sätze; SE GD 8/2 S. 17). Demgegenüber gab der Beschuldigte anlässlich der Einvernahme an der Hauptverhandlung an, dass er nur spucke, wenn es nötig sei, und führte auf Nachfrage aus, dass das Spucken in diesem Moment

Seite 24/43 nötig gewesen sei, weil sich der Polizist wie ein Privatmensch verhalten habe (SE GD 8/2 S. 14). Einsicht und Reue erscheinen somit nicht wirklich vorhanden zu sein. Dies zeigt sich auch darin, dass der Beschuldigte mit Strafbefehl vom 24. April 2024 wegen Drohung zum Nachteil seiner damaligen Freundin verurteilt wurde. Er sprach wiederum Drohungen aus, als er wie in der Polizeikontrolle mit einer Situation konfrontiert wurde, welche ihm nicht passte. Eine nachhaltige Einsicht bestand damit nicht. In der Gesamtbetrachtung wiegen sich die strafe erhöhenden und strafmindernden Aspekte auf, weshalb keine Anpassung der Strafe vorzunehmen ist. 7. Asperation

E. 7

Gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO kann das Gericht für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des Anklagesachverhalts aus Gründen der Prozessökonomie auf die Begründung der Vorinstanz verweisen, wenn es dieser beipflichtet. Ein Verweis erscheint bei nicht streitigen Sachverhalten und abstrakten Rechtsausführungen sinnvoll, kommt hingegen bei strittigen Sachverhalten und Beweiswürdigungen sowie der rechtlichen Subsumtion des konkreten Falls nur dann in Frage, wenn den vorinstanzlichen Erwägungen (vollumfänglich) beigepflichtet wird (BGE 141 IV 244 E. 1.2.3). Der schlichte Verweis auf die Begründung der Vorinstanz gemäss dieser Bestimmung ist indes unzulässig, wenn gerade diese Begründung als unzutreffend gerügt wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_183/2018 vom 31. Oktober 2018 E 1.). Falls das Gericht nachfolgend in diesem Sinne von der Verweisungsmöglichkeit Gebrauch macht, wird Art. 82 Abs. 4 StPO jeweils nicht mehr separat aufgeführt. II. Beweisverwertbarkeit 1. Die Verteidigung macht die Unverwertbarkeit diverser Einvernahmen des Beschuldigten geltend. Anlässlich der Einvernahme vom 17. Mai 2022 sei der Beschuldigte nicht genügend über den ihm vorgeworfenen Sachverhalt informiert worden, da der Geschädigte nicht genannt worden sei, obwohl dieser den Strafverfolgungsbehörden bereits bekannt gewesen sei. Bei den Befragungen vom 19. April 2022, 29. Juli 2022 (13.15 Uhr) und 29. Juli 2022 (13.41 Uhr) sei der Beschuldigte nicht über das Recht auf amtliche Verteidigung belehrt worden (OG GD 43/2 S. 3). 2. Gemäss Art. 158 Abs. 1 StPO weisen Polizei oder Staatsanwaltschaft die beschuldigte Person zu Beginn der ersten Einvernahme in einer ihr verständlichen Sprache

darauf hin, dass (a.) gegen sie ein Vorverfahren eingeleitet worden ist und welche Straftaten Gegenstand des Verfahrens bilden, (b.) sie die Aussage und die Mitwirkung verweigern kann, (c.) sie berechtigt ist, eine Verteidigung zu bestellen oder gegebenenfalls eine amtliche Verteidigung zu beantragen und (d.) sie eine Übersetzerin oder einen Übersetzer verlangen kann. Einvernahmen ohne diese Hinweise sind nicht verwertbar (Art. 158 Abs. 2 StPO). 3. Zu Beginn der Einvernahme vom 17. Mai 2022 wurde der Beschuldigte wie folgt belehrt: "Sie werden als beschuldigte Person einvernommen. Es ist eine staatsanwaltschaftliche Untersuchung gegen Sie wegen versuchtem Raub vom 08.12.2021, ca. um 21:30 Uhr in Cham, Bahnhof eröffnet worden. Sie haben das Recht, die Aussage und die Mitwirkung zu verwei-

Seite 10/43 gern. Sie haben das Recht, eine Verteidigung beizuziehen" (act. 1/1/9 S. 1). Die amtliche Verteidigung war anwesend. Vorzuhalten ist ein möglichst präziser Lebenssachverhalt und der daran geknüpfte Deliktvorwurf. Die beschuldigte Person muss wissen, in welchem Zeitraum sie wo welche Tat(en) begangen haben soll. Ob die Information genügend war, bemisst sich daran, ob die beschuldigte Person sich gegen die konkreten Tatvorwürfe wehren konnte (Ruckstuhl, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 158 StPO N 22b). Entgegen der Ansicht der Verteidigung wurde vorliegend der Vorwurf genügend umschrieben. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Nennung des Namens des Privatklägers erforderlich gewesen wäre, damit der Beschuldigte erkennen konnte, was ihm vorgeworfen wird, zumal er den Privatkläger gar nicht kannte. Die Belehrung enthielt Ort, Datum, Zeit und das vorgeworfene Delikt. Sie erlaubte mithin eine eindeutige Identifizierung des Sachverhalts. Betreffend die weiteren Punkte wurde er ebenfalls korrekt belehrt. Die Einvernahme ist verwertbar. 4. Die Protokolle der Befragungen vom 19. April 2022, 29. Juli 2022 (13.15 Uhr) und 29. Juli 2022 (13.41 Uhr) enthalten betreffend die Belehrung über das Recht auf einen Verteidiger Folgendes: "Sie haben das Recht, eine Verteidigung beizuziehen." Ferner ist protokolliert, dass der Beschuldigte ausdrücklich auf den Beizug eines Verteidigers verzichtet habe (act. 1/2/5 S. 1; act. 1/3/6 S. 1; act. 1/4/10 S. 1). Aus dem Wortlaut der protokollierten Belehrung folgt nicht, dass keine Aufklärung über das Recht, eine amtliche Verteidigung zu beantragen, erfolgt ist. Gemäss Art. 158 Abs. 1 lit. c StPO ist die beschuldigte Person darüber zu belehren, dass sie berechtigt ist, eine Verteidigung zu bestellen oder gegebenenfalls eine amtliche Verteidigung zu beantragen. Es geht also um Aufklärung über die Wahlverteidigung und die amtliche Verteidigung. Das Protokoll enthält vorliegend eine verkürzte bzw. zusammenfassende Formulierung dieses Rechts. Eine wortwörtliche Verlesung des Gesetzestextes oder eine Protokollierung desselben ist dabei in rechtlicher Hinsicht nicht zwingend notwendig. So genügt der protokollierte Hinweis auf die Möglichkeit, eine Verteidigung beizuziehen (vgl. Garland, Waffengleichheit im Vorverfahren, Diss. 2019, S. 155 f.), was sprachlich eine amtliche Verteidigung oder eine Wahlverteidigung inhaltlich umfasst. Der wesentliche Inhalt, nämlich das Recht, eine Verteidigung beizuziehen, wurde dem Beschuldigten mitgeteilt und er hat dies verstanden, indem er ausdrücklich auf den Beizug eines Verteidigers verzichtete, was so Eingang in das Protokoll fand. Betreffend die weiteren Punkte der gesetzlichen Hinweispflicht nach Art. 158 Abs. 1 StPO wurde der Beschuldigte ebenfalls korrekt belehrt. Auch diese Einvernahmen sind verwertbar. III. Vorwurf des versuchten Raubes (Anklageziffer I.) 1. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten in der Anklageschrift, Ziff. I., folgenden Sachverhalt vor (SE GD 1/1): "Am 08.12.2021 um ca. 21.30 Uhr war der damals 15-jährige B. _____ auf dem Heimweg von einer Geburtstagsparty eines Kollegen. B. _____ kam dabei vom Hirsgarten in

Cham den Bahngleisen entlang zum Bahnhof Cham. Als B. _____ ca. auf der Höhe der Mobility-Parkplätze war, warf jemand aus einer Gruppe von drei Personen, welche sich bei den Veloständen - vis-à-vis der Mobility-Parkplätze - befand, einen Schneeball in Richtung B. _____. Dieser Schneeball traf B. _____ jedoch nicht, sondern fiel links von B. _____ zu Boden.

Seite 11/43 B. _____ formte daraufhin seinerseits einen Schneeball, warf diesen jedoch nicht. In der Folge näherte sich der ältere und körperlich überlegene E. _____ und fragte B. _____, ob dieser den Schneeball E. _____ anwerfen wolle. Weiter fragte E. _____ B. _____ nach Geld. Als dieser sagte, kein Geld zu haben, verlangte E. _____ von B. _____, dass dieser jenem das Portemonnaie zeige. B. _____ nahm aus seiner Hosentasche das Portemonnaie heraus, öffnete das Geldfach - in welchem sich eine Zehnfranken-Note befand -, zeigte dieses E. _____ und verstaute das Portemonnaie anschliessend wieder in der Hosentasche. E. _____ sagte dann zu B. _____: "Gib das Geld, gib das Geld oder wotsch du dass ich dich abschlah." Weiter griff E. _____ von hinten an die Oberarme von B. _____ und drückte diesen zu Boden, so dass dieser auf dem Bauch lag. E. _____ versuchte dann, in die linke Hosentasche von B. _____ zu greifen, um das Portemonnaie zu entwenden. Dabei schüttelte E. _____ B. _____ immer wieder. Dieser wehrte sich und hielt seine Hand vor die Hosentasche. Anschliessend kam P. _____, eine Person aus der oben erwähnte Gruppe, und zog E. _____ - bevor dieser das Geld von B. _____ entwenden konnte - von B. _____ weg. B. _____ hob sein Mobiltelefon - welches während des Vorfalls zu Boden fiel - vom Boden auf und lief dann in Richtung Avec-Shop. B. _____ fuhr dann um 21.41 Uhr mit der S1 in Richtung Baar." 2. Die Vorinstanz erachtete den Sachverhalt wie in der Anklageschrift umschrieben als erstellt. Der Beschuldigte bestreitet nicht, B. _____ zu Boden gebracht zu haben. Jedoch bestreitet er, diesen aufgefordert zu haben, ihm sein Geld bzw. Portemonnaie zu geben, diesem mit Schlägen gedroht zu haben, wenn er es nicht mache, und versucht zu haben, B. _____ das Portemonnaie aus der Hosentasche zu nehmen. 3.

E. 7.1

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt G. _____, wird für seine Bemühungen mit insgesamt CHF 13'313.50 (inkl. MWST) aus der Staatskasse entschädigt. [...] 8.

E. 7.2

Bei den Geldstrafen bildet die Strafe von 120 Tagessätzen für die Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte die Einsatzstrafe. Diese ist nun für die weiteren Delikte angemessen zu erhöhen. Die beiden Hausfriedensbrüche stehen in keinem Zusammenhang zum Erstdelikt, jedoch in engem Zusammenhang zueinander, da sie innert kurzer Zeit und am gleichen Ort erfolgten. Es rechtfertigt sich deshalb, eine Erhöhung um je die Hälfte der Einzelstrafen vorzunehmen, d.h. um je 15 Tagessätze (total 30 Tagessätze). Die Drohung zum Nachteil von L. _____ steht in keinerlei Zusammenhang zu den anderen Delikten, weshalb die Einsatzstrafe um zwei Drittel der Einzelstrafe, mithin um (gerundet) 26 Tagessätze, zu erhöhen ist. Die Beschimpfung steht mit der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte in engem Zusammenhang, mit den weiteren Delikten jedoch nicht. Es rechtfertigt sich daher eine Erhöhung um die Hälfte der Einzelstrafe, d.h. um 15 Tagessätze. Daraus resultiert eine Gesamtgeldstrafe von 191 Tagessätzen. Aufgrund des

Maximums der Geldstrafe ist sie auf 180 Tagessätze zu reduzieren. Davon ist die rechtskräftige Geldstrafe von 40 Tagessätzen gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz vom 24. April 2024 abzuziehen. Damit ist eine Zusatzstrafe von 140 Tagessätzen zum vorerwähnten Strafbefehl auszusprechen.

E. 7.3

Bei den Bussen bildet die Busse von CHF 700.00 für die mehrfache Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes (PBG) die Einsatzstrafe. Diese ist nun für die weiteren Delikte angemessen zu erhöhen. Die Diebstähle stehen in keinerlei Zusammenhang zu den Übertretungen des PBG. Zwischen den Diebstählen besteht jedoch ein enger Zusammenhang, da sie zeitlich nahe beieinanderliegen, teilweise gar am gleichen Tag begangen wurden und sich gegen die gleichen Geschädigten richteten. Es rechtfertigt sich deshalb, die Einsatzstrafe um je die Hälfte der Einzelstrafen zu erhöhen. Daraus resultiert eine Gesamtbusse von CHF 975.00. Davon abzuziehen ist die rechtskräftige Busse von CHF 700.00 gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz vom 24. April 2024. Damit ist als Zusatzstrafe eine Busse von CHF 275.00 auszusprechen.

Seite 25/43 8. Tagessatzhöhe und Ersatzfreiheitsstrafe

E. 8

Einen Raub begeht, wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht (Art. 140 Ziff. 1 StGB). Für die allgemeinen rechtlichen Ausführungen und die Rechtsprechung zu dieser Bestimmung kann auf die zutreffenden Darlegungen der Vorinstanz verwiesen werden (OG GD 1 E. II.1.3).

E. 8.1

Eine allfällige Zivilforderung des D. _____ wird mangels hinreichender Bezifferung und Begründung auf den Zivilweg verwiesen.

E. 8.2

Eine allfällige Zivilforderung von B. _____ wird mangels hinreichender Bezifferung und Begründung auf den Zivilweg verwiesen.

E. 8.3

Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte die Zivilklage der C. _____ in der Höhe von CHF 441.95 anerkannt hat." 2. Die Berufung des Beschuldigten wird teilweise gutgeheissen. 3. Der Beschuldigte E. _____ wird schuldig gesprochen

E. 9

Vollzugsart

E. 9.1

Der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt G. _____, wird für seine Bemühungen im Berufungsverfahren mit CHF 7'642.90 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse entschädigt.

E. 9.1.1

Die Straftaten des Beschuldigten in der Vergangenheit waren zwar persistent, lagen aber im leichten bis sehr leichten Bereich. Aus der Anzahl der Taten ergibt sich aber der Eindruck

ei- ner Gleichgültigkeit des Beschuldigten gegenüber der Rechtsordnung. Dieser Eindruck ver- stärkt sich durch den Umstand, dass er während eines laufenden Strafverfahrens, in wel- chem ihm eine Freiheitsstrafe und eine Landesverweisung drohte, weiterhin – mehrheitlich im leichten Bereich – delinquierte. Dieser Eindruck korreliert mit der ungenügenden Motivati- on des Beschuldigten, eine Ausbildung und berufliche Erfahrung zu erlangen. Der Beschul- digte war bislang auch weder willig noch in der Lage, sich ein stabiles Umfeld mit Erwerbs- tätigkeit und Ausbildung zu schaffen, welches insbesondere im Zusammenhang mit gering- fügigen Diebstählen und PBG-Verletzungen deliktprotektiv wirkt. Auch sein Sohn und damit seine Familie wirkt erst beginnend stabilisierend auf den Beschuldigten. Denn die Geburt seines Sohnes hielt ihn nicht davon ab, Drohungen gegenüber seiner damaligen Freundin und Mutter seines Sohnes auszusprechen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, das wohl seine anfängliche Überforderung mit der neuen Situation als Vater auch dazu beigetragen hat. Auch sind weitere Übertretungen seither bekannt. In einer Gesamtwürdigung ist daher von einer eher ungünstigen Legalprognose betreffend Übertretungen und leichtere Vergehen (bspw. Hausfriedensbrüche, geringfügige Diebstähle, Übertretungen nach dem Personenbe- förderungsgesetz etc.) sowie die Delinquenz im Zusammenhang mit einer situativen Alkohol- intoxication (bspw. Tötlichkeiten, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte etc.) auszugehen.

E. 9.1.2

Der versuchte Raub ist bislang ein einmaliger Vorfall. Die dabei eingesetzte Gewalt richtete sich zwar gegen eine minderjährige Person. Die eingesetzte Gewalt war aber eher geringfü- Seite 26/43 gig. Es handelte sich um einen Versuch, der Deliktsbetrag betrug CHF 10.00 und das damit verbundene Tatverschulden wurde als leicht bewertet. Eine progrediente Entwicklung der Gewaltbereitschaft ist zudem beim Beschuldigten nicht erkennbar. Es bestehen aufgrund der bisherigen Vorstrafen des Beschuldigten keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass dieser in Zukunft die öffentliche Sicherheit schwer gefährden wird, indem er schwere Gewaltdelikte oder andere schwere Delikte wie Sexual- und Drogendelikte begehen könnte. Zudem absol- viert der Beschuldigte eine Gewaltberatung, welche gemäss der Einschätzung von L. _____ bereits zu einer Verbesserung seines Verhaltens geführt hat (OG GD 43 S. 13 Ziff. 64). Auch wenn diesbezüglich der Erfolg der Massnahme keineswegs feststeht, ist zur- zeit beim Beschuldigten ein seiner Persönlichkeit inhärentes Potenzial bezüglich der Bege- hung von schwereren Straftaten nicht ersichtlich. Es ist folglich auch davon auszugehen, dass eine bedingte Freiheitsstrafe dem Beschuldigten Warnung genug sein wird, sich ins- künftig ans Gesetz zu halten, da er erstmals damit konfrontiert wird. Unter dieser, vor allem für die Frage der Landesverweisung sehr bedeutenden, Perspektive relativieren sich die Aussagen zur Legalprognose des Beschuldigten stark. Dabei ist auch wesentlich, dass nach dem Wortlaut von Art. 42 Abs. 1 StGB eine schlechte Legalprognose primär auf Verbrechen und Vergehen ausgerichtet sein muss.

E. 9.1.3

Trotz den genannten Bedenken bezüglich der erneuten Begehung von Übertretungen und leichten Vergehen ist gesamthaft gewürdigt noch nicht von einer ungünstigen Legalprognose auszugehen. Eine unbedingte Strafe erscheint damit nicht notwendig, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Verbrechen und Vergehen abzuhalten. Die Freiheitsstrafe ist da- her bedingt auszusprechen. Gleiches gilt für die Geldstrafe. Denn

auch betreffend Drohung bzw. Gewalt und Drohungen gegen Behörden und Beamte lässt sich eine ungünstige Legal- prognose nicht eindeutig erstellen, da es sich um einmalige Vorfälle mit einer stark situativen Komponente handelte. Zudem ist die erwähnte beginnende Stabilisierung aufgrund des Soh- nes zu würdigen. Trotzdem bestehen vorliegend aufgrund der geschilderten Umstände erhebliche Restbedenken, welchen Rechnung zu tragen ist. Es ist dabei unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit angemessen, diesen Restbedenken einzig mit einer längeren Probezeit zu begegnen. Die Probezeit ist angesichts der fortgesetzten Delinquenz während laufendem Strafverfahren trotz drohender Landesverweisung, auf vier Jahre festzulegen.

E. 9.2

Der Beschuldigte hat dem Staat die Hälfte der Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 10. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdegründe und die Beschwerdelegitimation richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. 11. Mitteilung an: - Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Staatsanwalt A. _____ - amtliche Verteidigung, Rechtsanwalt G. _____ (zweifach, für sich und den Beschuldigten) - Privatkläger B. _____ - Privatklägerin C. _____ (auszugsweise, ohne Erwägungen V. und VI.) - Privatkläger D. _____ (auszugsweise, ohne Erwägungen V. und VI.) - Strafgericht des Kantons Zug, Einzelgericht (zur Kenntnis) - Gerichtskasse (im Dispositiv) - Amt für Migration des Kantons Zug (gemäss Art. 82 Abs. 1 VZAE)

Seite 43/43 sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an: - Zuger Polizei (zur Kenntnis gemäss § 123 GOG) Obergericht des Kantons Zug II. Strafabteilung A. Sidler F. Eller Abteilungspräsident Gerichtsschreiber versandt am:

E. 9.3

Indem der Beschuldigte B. _____ aufforderte, ihm das Geld zu geben und ihm sagte, dass er ihn sonst verprügeln würde und ihn schliesslich auf den Boden drückte und versuchte, in seine Hosentasche mit dem Portemonnaie zu greifen, hat er mit der Tatausführung umfassend begonnen. Dass er B. _____ das Geld letztlich nicht entwendet hat, lag einerseits daran, dass sich dieser gewehrt hat, indem er seine Hand vor die Hosentasche hielt und andererseits am Einschreiten von P. _____, welcher den Beschuldigten von B. _____ weggezogen hat. Entsprechend liegt weder ein Rücktritt noch tätige Reue i.S.v. Art. 23 StGB vor.

E. 9.4

Der Beschuldigte ist des versuchten Raubes gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

Seite 17/43 IV. Vorwurf des mehrfachen Hausfriedensbruchs (Anklageziffern IV. und V.)
1. Der Vorwurf des mehrfachen Hausfriedensbruchs betrifft die Geschehnisse beim TCS-Camping Zug. Die Staatsanwaltschaft legt dem Beschuldigten in der Anklageschrift, Ziff.

VI. und V., Folgendes zur Last (SE GD 1/1): "Zu einer nicht genau bestimmbar Zeit zwischen dem 16.05.2022, 22.30 Uhr und dem 17.05.2022, 06.05 Uhr be- traten E._____ und H._____ (separates Verfahren) die mit einer Hecke umfriedete private Grillstelle des TCS Camping Zug, Chamer Fussweg 36 in Zug. E._____ wusste resp. nahm zumindest in Kauf, dass ihm das Betreten dieser Örtlichkeit nicht erlaubt war und dass es sich erkennbar um Privatgrund handelte. In der dortigen Küche behändigten E._____ und H._____ aus der Tiefkühltruhe Fischknusperli und Pommes frites und bereiteten diese in der Fritteuse zum Verzehr zu. Zudem behändigten E._____ und H._____ vom Tresen oberhalb des Kiosk mehrere Getränke (je ein Getränk der Marke Granini Multivitamin, Granini Orangensaft, Coca-Cola Normal, Coca-Cola Zero, Schorle, Fusetea Beach). E._____ und H._____ konsumierten die Esswaren resp. die Getränke im Gesamtwert von CHF 35.00 teilweise vor Ort. Anschliessend übernachteten E._____ und H._____ in der Grillstelle. Weiter versuchten E._____ und H._____ (separates Verfahren) mittels Körpergewalt die Kiosktüre zu öff- nen, was nicht gelang. Durch diesen Versuch entstand am Öffnungsbügel des Türgriffs ein Schaden im Betrag von CHF 200.00." und "E._____ betrat zusammen H._____ mit (separates Verfahren) zu einer nicht genau bestimmbar Zeit zwi- schen dem 18.05.2022, um 23:30 Uhr und dem 19.05.2022, 06:00 Uhr, die mit einer Hecke umfriedete private Grill- stelle des TCS Camping Zug, Chamer Fussweg 36 in Zug. Dabei wusste E._____ resp. nahm zumindest in Kauf, dass ihm das Betreten genannter Örtlichkeit nicht erlaubt war und es sich um erkennbaren Privatgrund han- delte. In der dortigen Outdoorküche behändigten E._____ und H._____ aus der Tiefkühltruhe Fischknusperli sowie Pommes Frites und bereiteten diese in der Fritteuse zum Verzehr zu. Zudem behändigten E._____ und H._____ von der Theke sieben Süssgetränke (je ein Getränk der Marke Granini Multivitaminsaft, Granini Oran- gensaft, Coca-Cola normal, Coca-Cola Zero, Ice Tea Beach, Ice Tea Lemon und Mineralwasser). E._____ und H._____ konsumierten gemeinsam die erwähnten Lebensmittel im Gesamtwert von CHF 42.50 teilweise vor Ort und entfernten sich im Anschluss in Richtung Bahnstation." 2. Betreffend diese Sachverhalte sprach die Vorinstanz den Beschuldigten vom Vorwurf der ge- ringfügigen Sachbeschädigung frei, verurteile ihn hingegen wegen mehrfachen geringfügigen Diebstahls und mehrfachen Hausfriedensbruchs. Angefochten und damit Gegenstand des Berufungsverfahrens ist nur der Schuldspruch wegen mehrfachen Hausfriedensbruchs. 3. Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, ist namentlich aufgrund des Geständnisses des Be- schuldigten erstellt, dass er in den fraglichen Nächten die Grillstelle des TCS-Camping Zug betrat. Dies wird im Berufungsverfahren auch nicht bestritten. Es kann daher vollumfänglich auf die Beweiswürdigung der Vorinstanz verwiesen werden (OG GD 1 E. II.5.3.1 und II.6.2). Bereits vor der Vorinstanz brachte die Verteidigung jedoch zusammengefasst vor, beim

Seite 18/43 Campingareal handle es sich um eine öffentliche und jedermann zugängliche Einrichtung, weshalb kein Hausrecht verletzt werden könne. Die Hecke stelle keine jemanden ausschlies- sende Einfriedung dar, sondern diene lediglich der Gestaltung des öffentlichen Raums (SE GD 8/4 S. 12; OG GD 43/2 S. 9). 4. Hausfriedensbruch begeht, wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmäs- sig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt (Art. 186 StGB). Für die allgemeinen rechtlichen Ausführungen und die Rechtsprechung zu dieser Bestimmung kann

auf die zutreffenden Darlegungen der Vorinstanz verwiesen werden (OG GD 1 E. II.5.4). 5. Die fragliche Grillstelle/Outdoor-Küche befand sich auf dem Vorplatz des Restaurants des TCS-Campings. Dieser Vorplatz ist unbestrittenermassen durch eine nicht durchgehende Hecke vom Chamer Fussweg abgegrenzt (vgl. act. 1/4/13). Die Verteidigung argumentierte vor Vorinstanz und auch im Berufungsverfahren, dass diese Hecke lediglich der Gestaltung des öffentlichen Raumes diene und keine Umfriedung sei (SE GD 8/4 S. 12; OG GD 43/2 S. 9). Auf diesen Einwand braucht nicht eingegangen zu werden, wie nachfolgend aufzuzeigen ist. Die Grillstelle/Outdoor-Küche ist weitgehend umschlossen und verfügt über ein Zelt-dach. Es gibt nur einen relativ schmalen Zugang (act. 1/4/13 S. 2). Dieser Zugang war mit ei- ner Tafel versperrt, welche der Beschuldigte und H._____ wegstellen mussten, um hin- einzugelangen (act. 1/4/10 Ziff. 1; act. 1/4/11 Ziff. 2; OG GD 43 S. 35 Ziff. 101, S. 38 Ziff. 115). Daraus ergibt sich der klar erkennbare Wille, dass sie ohne Einwilligung nicht be- treten werden darf (was dem Beschuldigten auch bewusst war [OG GD 43 S. 38 Ziff. 115]). Der Zugang war gewissermassen versperrt. Zudem befanden sich in der Grillstelle/Küche u.a. ein Kühlschrank und eine Kühltruhe, in welchen Lebensmittel des Restaurants gelagert wurden (act. 1/4/12 S. 3). Auch dieser Umstand zeigt, dass es sich nicht um einen öffentlich zugänglichen Bereich handelte bzw. klar der Wille des Berechtigten bestand, dass sich nicht jedermann dort aufhält. Indem der Beschuldigte in den Nächten vom 16. auf den 17. sowie vom 18. auf den 19. Mai 2022 die Grillstelle/Küche trotz der für ihn erkennbaren Abgrenzun- gen betrat, um dort Lebensmittel zu stehlen und diese dort zuzubereiten, erfüllt er den Tat- bestand des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB. Dass sich der Beschuldigte dorthin begab, da er seit ein oder zwei Tagen nichts mehr gegessen hatte, stellt keine Rechtferti- gung dar. Der Schuldspruch wegen mehrfachen Hausfriedensbruchs ist damit zu bestätigen. V. Sanktion 1.

E. 10

Der Beschuldigte wurde am 19. April 2022 um 02.40 Uhr auf den Polizeiposten verbracht und um 15.40 Uhr gleichentags wieder entlassen (act. 4/3; 1/2/1 S. 4). Dieser rund 13-stündige Freiheitsentzug ist als ein Tag Haft auf die auszusprechende Freiheitsstrafe anzurechnen. VI. Landesverweisung 1. Rechtliche Grundlagen Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen und die Rechtsprechung umfassend und zu- treffend dargelegt (OG GD 1 E. IV.1). Darauf kann verwiesen werden. Allfällige weitere recht- liche Ausführungen erfolgen direkt im Rahmen der Prüfung.

Seite 27/43 2. Katalogstraftat Der Beschuldigte wird des versuchten Raubes schuldig gesprochen. Gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB verweist das Gericht den Ausländer, der wegen Raubes verurteilt wird, unabhän- gig von der Höhe der Strafe für fünf bis 15 Jahre aus der Schweiz. Wie die Vorinstanz bereits zutreffend darlegte, greift die obligatorische Landesverweisung wegen einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere. Sie muss zudem unabhängig davon ausgesprochen werden, ob es beim Versuch geblieben ist und ob die Strafe bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausfällt (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1 m.H.). 3. Prüfung von völkerrechtlichen Ansprüchen

E. 15

April 2020 bis 30. Juni 2020 (insgesamt CHF 1'419.85) und vom 26. April 2022 bis 31. März 2023 (insgesamt CHF 6'890.00) wirtschaftliche Sozialhilfe. Seit 25. Juni 2024 wird

Seite 31/43 er wieder unterstützt; mit bislang CHF 4'467.50 (per 28. Oktober 2024). Der Gesamtbetrag der bezogenen wirtschaftlichen Sozialhilfe belief sich per 28. Oktober 2024 auf CHF 12'777.35 (OG GD 31/1). Der Beschuldigte ist weiterhin von der Sozialhilfe abhängig. Er hat nach wie vor keine Arbeitsstelle. Gemäss seinen Aussagen und auch den eingereichten Auflistungen bewirbt er sich aber laufend (OG GD 43 S. 21 Ziff. 17 f.; OG GD 43/2/4). Zusammengefasst war der Beschuldigte nie in der Lage, eine stabile Erwerbstätigkeit zu schaffen. Er war in der Vergangenheit nicht bemüht, sich im Arbeitsmarkt zu integrieren. Erst in letzter Zeit sind entsprechende Bemühungen erkennbar. Insgesamt ist auch die wirtschaftliche Integration als negativ zu beurteilen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.